

Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung

## BEKANNTMACHUNG

Die Versammlung der Jagdgenossen hat nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) und § 6 Abs. 2 Buchstabe j der Satzung der Jagdgenossenschaft (JS) am 20.03.2026 beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung vom 01.04.2026 bis 31.03.2027 n i c h t an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BJG und § 14 Abs. 3 JS), sondern wie folgt zu verwenden:

Wegeinstandsetzung und Grabenräumen  
Unterhaltskosten für Maschinen der Jagdgenossenschaft.

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluß nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BJG).  
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung (§ 15 JG) schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird (§10 Abs. 3 Satz 3 BJG).

Der Jagdvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Georg Reithofer

An den Gemeindetafeln in Schneidhart, Langquaid, Paring und Niederleierndorf

angeheftet am: 18. Mai 2026

abgenommen am: 18.06.2026

Zu den Akten der Jagdgenossenschaft